

Entwurf einer Vorabbekanntmachung

Esslingen: Öffentlicher Verkehr (Straße) 2017

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge – Offenes Verfahren

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Verordnung 2007/1370

Abschnitt I: Zuständige Behörde

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Landratsamt Esslingen
Pulverwiesen 11
Kontaktstelle(n): Sachgebiet 463
Zu Händen von: Edgar Maihöfer
73726 Esslingen
DEUTSCHLAND
Telefon: 0711- 39022730
E-Mail: Kommunalamt@lra-es.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.landkreis-esslingen.de>
Weitere Auskünfte erteilen: die obengenannten Kontaktstellen
- I.2) **Art der zuständigen Behörde**
Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Sonstige: Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden**
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**
Personenbeförderung mit Omnibussen nach dem PBefG
Durchführung integrierter öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Straße im Linienbündel (11) "Aichtal - Filderstadt".
- II.1.2) **Art des Auftrags, vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte(r) Bereich(e)**
Dienstleistungskategorie Nr T-05: Busverkehr (innerstädtisch/regional)
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Landkreis Esslingen im Land Baden-Württemberg
NUTS-Code DE113
- II.1.3) **Kurze Beschreibung des Auftrags**
Der Landkreis Esslingen als Aufgabenträger beabsichtigt die Verkehrsleistung des Linienbündels (11) „Aichtal - Filderstadt“ mit Wirkung zum 1.12.2019 im offenen Verfahren europaweit auszuschreiben. Vorgesehen ist eine Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags von 9 Jahren und sieben Monaten.
Der öffentliche Auftraggeber kommt mit dieser Information seiner Veröffentlichungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist nach § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen.
- II.1.4) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
60112000
- II.1.5) **Angaben zur Vergabe von Unteraufträgen**
Vergabe von Unteraufträgen ist beabsichtigt: ja

Wert oder Anteil des Auftrags, der an Dritte vergeben werden soll: Unbekannt

Kurze Beschreibung des Wertes/Anteils des Auftrags, der an Unterauftragnehmer vergeben werden soll: Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss dem Auftraggeber jedoch im Voraus schriftlich mitgeteilt und von diesem genehmigt werden. Entsprechend Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) 1370/2007 ist ein bedeutender Teil der öffentlichen Personenverkehrsleistungen durch den Auftragnehmer zu erbringen.

II.2) Menge und/oder Wert der Dienstleistungen: Aichtal - Filderstadt

Das Linienbündel 11 umfasst die folgenden Buslinien:

167 Nürtingen - Oberensingen - Grötzingen - Aich (- Neuenhaus)

805 Bernhausen - Aich - Schlaitdorf - Altenriet – Walddorfhäslach

808 Bernhausen - Aich - Neckartailfingen - Altdorf – Neckartenzlingen

808A Neckartenzlingen - Aichtal

809 Bernhausen - Harthausen - Grötzingen - Aich – Neuenhaus

809A Sielmingen - Bonlanden - Grötzingen - Aich - Neuenhaus - Walddorfhäslach

Der nachfolgend angegebene Leistungsumfang bezeichnet die ungefähre Fahrplan-km-Leistung pro Jahr.
km öffentlicher Personenverkehrsleistung: ca. 859.000.

II.3) Geplanter Beginn und Laufzeit des Auftrags oder Schlusstermin

Beginn: 1.12.2019

Laufzeit in Monaten: 115

II.4) Kurze Beschreibung der Art und des Umfangs der Bauleistungen

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.1) Kostenparameter für Ausgleichszahlungen

III.1.2) Information über ausschließliche Rechte:

Ausschließliche Rechte werden eingeräumt: ja

Dem Betreiber wird ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gewährt. Das ausschließliche Recht dient dem Schutz der Verkehrsleistungen, die Gegenstand des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind (II.1.3)). Geschützt sind alle Busverkehre, die zur Erfüllung des ÖDLA erforderlich sind. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

III.1.3) Zuteilung der Erträge aus dem Verkauf von Fahrscheinen

III.1.4) Soziale Standards

Liste von Anforderungen (einschließlich der betreffenden Arbeitnehmer, transparenter Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten sowie Bedingungen, unter denen sie als in einem Verhältnis zu den betreffenden Diensten stehend gelten):

Einhaltung Mindestentgeltvorgaben für Arbeitnehmer sowie transparente Angaben zu ihren vertraglichen Rechten und Pflichten und Bedingungen gemäß Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG BW) sowie des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG).

III.1.5) Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

III.1.6) Sonstige besondere Bedingungen

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.2.2) Technische Anforderungen

III.3) Qualitätsziele für Dienstleistungsaufträge

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**
Offen

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) **Zuschlagskriterien**

IV.2.2) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) **Aktenzeichen:**

IV.3.2) **Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen**

IV.3.3) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

IV.3.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch**

IV.3.5) **Bindefrist des Angebots: Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlussstermin für den Eingang der Angebote)**

IV.3.6) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Abschnitt V: Auftragsvergabe (Nur bei Direktvergabe)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben**

a) Hinweis auf Frist für eigenwirtschaftliche Anträge

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eigenwirtschaftliche Verkehre mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung zu stellen.

Diese Anträge müssen die in dieser Vorinformation unter b) und c) beschriebenen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung zu versagen (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG).

Diese Frist wird durch vorliegende Bekanntmachung für die Verkehrsleistungen (Buslinien) ausgelöst, die Gegenstand dieser Bekanntmachung sind. Die bestehenden Genehmigungen für diese Verkehrsleistungen laufen zum 30.11.2019 aus.

b) Vergabe als Gesamtleistung

Die Verkehrsleistungen sollen als eine Gesamtleistung vergeben werden, vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 Personenbeförderungsgesetz.

c) Vorgaben

Die von dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag erfassten Verkehrsleistungen haben die nach stehendbeschriebenen Anforderungen zu beachten.

(1) Anforderungen an das Fahrplanangebot

Die Musterfahrpläne (abzurufen unter: <http://www.landkreis-esslingen.de/standardsimbusverkehr>) sind einzuhalten, einschließlich der für die Schülerbeförderung notwendigen Verstärkerfahrten, die entsprechend dem Bedarf auch künftig durchzuführen sind.

Bei allen Änderungen des Fahrplans gegenüber den Musterfahrplänen sind mindestens die Vorgaben des am 11.12.2014 vom Kreistag mit Änderungen vom 10.12.2015 und vom 29.9.2016 zu beachten. Dieser ist unter folgendem Link veröffentlicht: http://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-Esslingen-ROOT/get/params_E-1629332516/10669213/NVP%20Fortschreibung%20%20mit%20Anlagen_09_2016.pdf (Stand: zuletzt geändert 29.9.2016).

Abweichungsmöglichkeiten von den vorgegebenen Fahrplänen: Für die jeweiligen Linien ist ein überarbeiteter Fahrplan anzuwenden (<http://www.landkreis-esslingen.de/standardsimbusverkehr>). Generell gilt:

— Der Angebotsstandard des überarbeiteten Fahrplans darf – sofern bei den einzelnen Linien nicht explizit aufgeführt – künftig nicht verschlechtert werden. Dies betrifft sowohl die Anzahl der angebotenen Fahrten als auch die Verteilung der Fahrten über die unterschiedlichen Tageszeiten und Wochentage.

— Ein Verschieben von Fahrten ist dann möglich und erwünscht, wenn sich dadurch die Regelmäßigkeit der Fahrtabstände und damit die Merkbarkeit des Fahrplans verbessert (ohne die weiteren genannten Voraussetzungen zu verletzen).

— Bei einer eventuellen Verschiebung von Fahrten ist in jedem Fall darauf zu achten, dass sich die Zeitspanne zwischen Busankunft und Schulbeginn bzw. zwischen Schulende und Busabfahrt an den weiterführenden Schulen entlang des Linienwegs sowie die Übergangszeiten an die S- und Regionalbahnen in und aus Richtung Stuttgart nicht verschlechtert.

— Zudem darf ein eventuelles Verschieben von Fahrten nicht dazu führen, dass zusätzliche Verstärkerbusse (beispielsweise im Schülerverkehr) erforderlich werden, die von den zuständigen Aufgabenträgern kostenpflichtig bestellt werden müssen.

— Es sind Gefäßgrößen einzusetzen, mit denen die fahrlagenspezifische Verkehrsnachfrage befriedigt werden kann. Fahrten, die heute mit besonderen Gefäßgrößen bedient werden, sind im Fahrplan vermerkt.

Zusätzlicher Hinweis zu den Linien 167 und 809:

Im künftigen Fahrplankonzept besteht an der Haltestelle Grötzingen Ortsmitte ein wichtiger Anschluss zwischen den Linien 167 und 809: Fahrgäste aus Neuenhaus, die in oder aus Richtung Nürtingen kommen, können hier künftig umsteigen. Aus diesem Grund ist es elementar, dass in Fahrtrichtung Neuenhaus die Busse der Linie 809 ihre Weiterfahrt an der Haltestelle Grötzingen Ortsmitte in betrieblich vertretbaren Grenzen verzögern, wenn die Chance besteht, dass Fahrgäste aus Nürtingen (Linie 167) dadurch noch einen Anschluss erhalten. Im Gegenzug ist es ebenso notwendig, dass in Fahrtrichtung Nürtingen die Busse der Linie 167 ihre Abfahrt in Grötzingen Ortsmitte in betrieblich vertretbaren Grenzen verzögern, wenn dadurch die Chance besteht, dass Fahrgäste aus Neuenhaus (Linie 809) noch einen Anschluss erhalten.

Beeinflussung von Lichtsignalanlagen in Filderstadt und Nürtingen:

In Filderstadt und Nürtingen ist ein funktionierendes System zur Lichtsignalbeeinflussung vorhanden, das unerlässlich ist, um die Fahrpläne und Anschlüsse gemäß heutigem und dem daraus entwickelten und ausgeschriebenen Fahrplankonzept einzuhalten. Kosten für Anpassungen oder Installation der LSA-Bevorrechtigung in den Bussen sind vom Verkehrsunternehmen zu tragen. Technische Details (Telegrammformat, Anmeldepunkte, etc.) sind mit den Tiefbauämtern der Städte Filderstadt und Nürtingen abzustimmen.

(2) Anforderungen an das Beförderungsentgelt

Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart (VVS) als Höchstarif nach den Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierungsgemeinschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Anforderungen an die Qualitätsstandards / Mindestanforderungen

Es gelten die qualitativen und betrieblichen Vorgaben, die sich aus den „Standards im Busverkehr der Verbundlandkreise“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergeben. Diese können unter folgendem Link eingesehen und abgerufen werden:

<http://www.landkreis-esslingen.de/standardsimbusverkehr>

Für dort nicht beschriebene Anforderungen gelten ergänzend die Vorgaben des Nahverkehrsplans, oben (1).

— Fahrradmitnahme: Regelungen zur Fahrradmitnahme sind in dem Dokument des Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) „Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2017“ (Stand 30. April 2017) unter folgendem Link abzurufen: <http://www.vvs.de/download/VVS-Gemeinschaftstarif-2017.pdf>

— Weiterer Aufgabenträger ist der Landkreis Reutlingen.

VI.2) Rechtsbefehlsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.2.1) Zuständige Stelle für Rechtsbefehl-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe
DEUTSCHLAND
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.2.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Es gelten die Regelungen der §§102 ff. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Nachprüfungsantrages zur Vergabekammer gemäß §§ 107 f. GWB wird hingewiesen, namentlich auf die Regelung des § 107 Abs. 3 GWB, die folgenden Wortlaut hat:

„(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden;
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. §101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt“.

Unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB ist die Rüge, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Erkennen des angeblichen Verstoßes gegen Vergaberecht erhoben wird.

VI.2.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe
DEUTSCHLAND
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de
Telefon: +49 7219264049
Internet-Adresse: <http://www.rp-karlsruhe.de>
Fax: +49 7219263985

VI.3) Bekanntmachung der Auftragsvergabe

VI.4) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: